

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 5 (1884)

Heft: 3

Artikel: Kanton Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungskreise nicht, so wird keine Pension geleistet, so lange er nachweislich so viel erwirbt, als der letztbezogene Jahresgehalt betragen hat. Sinkt der Erwerb unter diesen Betrag, so fällt der Betreffende in die folgende Kategorie. Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienst hebt die Pensionsberechtigung auf.

- b) Eine teilweise Pension von 300—500 Fr. an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienst dienstunfähig werden, je nach dem Masse der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf andern Gebiete.
- c) Eine halbe Pension von 300 Fr. an die Wittve eines Lehrers, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Lehrers gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.
- d) Eine Viertelpension von 150 Fr. an eine pensionsberechtigte Wittve ohne Kinder unter 16 Jahren; ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Wittwen- und Waisenpensionen werden auch dann ausbezahlt, wenn der verstorbene Lehrer noch nicht pensionsberechtigt war.

Die Verwaltung wird durch die Landesschulkommission geführt. Kantonschullehrer und Arbeitslehrerinnen sind nicht inbegriffen.

Professor Kinkelin aus Basel kommt das Hauptverdienst zu für Ausrechnung der Prämienansätze.

Dass die Lehrer einen weit höhern Ansatz zu bezahlen haben, als im Kanton St. Gallen, erklärt sich teils aus dem geringen Beitrag der Gemeinden, teils aus der kleinern Zahl der Mitglieder.

Kanton Glarus.

Der Kanton Glarus hat ebenfalls eine kantonale, obligatorische Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse. Je nach dem Alter, mit welchem der Lehrer dieser Kasse beitrifft, hat er ein Eintrittsgeld von 25 Fr. für das 22., bis zu 250 Fr. für das 39. Jahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt 8 Fr. und mehr als 35 Jahresbeiträge hat kein Mitglied zu leisten.

Der Kantonschulrat gibt jährlich einen Beitrag von 1800 Fr. Bezugsberechtigt ist jedes Mitglied nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr, eine Wittve, eine einzelne, minderjährige Waise. Das Maximum der Pension beträgt 200 Fr. Die Kasse kennt auch einen Sterbefall mit einem Betrage von 50 Fr.

Die Anstalt, welche also weit mehr privaten Charakter hat, als die der beiden andern besprochenen Kantone, wurde 1855 gegründet und ihr Vermögen beläuft sich auf zirka 75,000 Fr., mit 5250 Fr. jährlichen verfügbaren Einnahmen. Das Jahr 1883 ergibt einen Vermögenszuwachs von etwa 2000 Fr. Die Mitgliederzahl beträgt 132, worunter 93 beitragspflichtige Lehrer, 25 nicht mehr beitragspflichtige Mitglieder und 14 Wittwen sind. Die Zahl der Pensionsberechtigten

mit entweder einfachen oder doppelten Bezügen beläuft sich auf 39 mit einer Ausgabesumme von 4100 Fr.; hierin sind 400 Fr. Extrabeiträge an 8 Wittwen nicht inbegriffen.

Das glarnerische Schulgesetz kennt weder Alterszulagen noch Pensionen. Einzig § 22 enthält diesbezüglich folgende Bestimmung:

„Der Kantonsschulrat ist berechtigt, direkt aus der Schulratskasse in besonders dazu geeigneten Fällen Lehrern, die aus Altersschwäche oder Gebrechlichkeit von dem Schuldienst zurücktreten, Unterstützungen zu Teil werden zu lassen.“

Von dieser Berechtigung macht aber der Kantonsschulrat nur in spärlicher Weise Gebrauch. Gegenwärtig werden vier alte Lehrer mit je 300 Fr. jährlich unterstützt.

Wir sehen, wie sich im Kanton Glarus die Selbsthilfe der Lehrer einen wenn auch ungenügenden Ausweg geschaffen hat, und wünschen diesem sonst gewis schulfreundlichen Kanton recht bald eine Abänderung dieser Verhältnisse in ähnlichem Sinn, wie St. Gallen und Appenzell vorgegangen. Was uns an diesen beiden ersten Entwürfen einleuchtet, ist die Beitragspflicht der Gemeinden und wir würden es als eine grosse Errungenschaft betrachten, wenn dieser Faktor mehr und mehr sich Geltung verschaffen könnte. Ja wir würden hierin eine der gerechtfertigtesten Besoldungserhöhungen erblicken. Der Kanton Zürich kennt dieses Institut auch noch nicht in vollem Masse. Der Staat leistet hier mehr als in den andern Kantonen; die Gemeinden weit weniger, die Lehrerschaft ebenfalls weniger.

Schulgeschichtliches.

Wir haben hier aus befreundeter Hand ein interessantes Stück Schulgeschichte erhalten. Es handelt sich um einen Rekurs des Schulmeisters von Uhwiesen an die gnädigen Herren von Zürich betreffend Nachzahlung von Besoldungen, welche ihm im Laufe von 17 Jahren nicht nach altem Herkommen voll ausbezahlt wurden, wahrscheinlich weil er in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit auch den Sigristen- und Vorsingerdienst versah. Er gibt eine vollständige Übersicht der Gründung der Schule im Jahr 1635 und deren Geschichte bis anno 1667, seinem Antrittsjahre. Es beträgt die Gesamtbesoldung des Schulmeisters von Uhwiesen im Jahre 1635 15 Viertel Kernen und 3 Gulden Geld. Dazu beansprucht er ein Schulgeld von drei Kreuzern per Kind und per Woche, und die Zinsen der der Schule vermachten Legate. Es scheint ihm aber die Gemeinde bloss 2 Kreuzer Schulgeld bewilligt und ihm ferner auch einige Zinsen der Legate vorenthalten zu haben. In längerer Auseinandersetzung rechnet er nun aus, wie viel ihn dies während seiner 17-jährigen Amtsdauer geschädigt habe.

Wir bringen hier einige Auszüge und wagen an Hand von Dr. Ernst's Geschichte des zürcherischen Schulwesens einige Schlüsse auf die Besoldungsverhältnisse damaliger Zeit zu ziehen.